

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 16. Juli 1951

| Nr.84

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände	669
28. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	669
28. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	671
28. 6. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	«673
	Berichtigungen	674

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände.

Vom 21. Juni 1951

In Abänderung von Ziffer 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1949 zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände (Schafhütungen) (ZVOB1. 1949 S. 143) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Nutzung an Grünflächen, insbesondere an den Seitenböschungen und Einschnitten an Autobahnen und Fernverkehrsstraßen sowie Landstraßen I. und II. Ordnung, beschränkt sich auf das Abmähen. Das Abmähen der Mittelstreifen der Autobahnen darf nur im Einverständnis mit der zuständigen Straßenmeisterei erfolgen.

§ 2

(1) Seitenböschungen und Einschnitte der Landstraßen II. Ordnung dürfen durch Abmähen oder Hutung genutzt werden.

Eine Hutung dieser Flächen darf in jedem Fall erst dann erfolgen, wenn das Einverständnis des zuständigen Straßenmeisters eingeholt worden ist.

(2) Bei der Verpachtung der Grünflächen an Autobahnen, Fernverkehrsstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung ist die besondere volkswirtschaftliche Bedeutung der Schafhaltung zu berücksichtigen.

Nur dann, wenn die Schafhalter-Genossenschaften keine Anträge auf Nutzung stellen, soll eine anderweitige Verpachtung dieser Grünflächen erfolgen. Die Pachtverträge mit privaten Kleintierhaltern sind durch die Straßenbauämter im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft des zuständigen Kreisrates zu überprüfen. Sofern sie der Entwick-

lung der Schafhaltung durch Inanspruchnahme einer für die ernährungswirtschaftliche Leistung der Kleintierzucht zu reichlichen Futterfläche entgegenstehen, sind sie zum 31. Juli 1951 zu kündigen.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 28. Juni 1951

Gemäß § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) wird im Einvernehmen mit den Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Nahrungs- und Genußmittelindustrie folgendes bestimmt:

(1) Die gemäß § 3 der¹ Verordnung abzuschließenden Verträge haben zumindest folgendes zu enthalten:

- a) Angabe des Lieferanten und des Empfängers,
- b) genaue Bezeichnung der zu liefernden Warenart (Sorte, Qualität),
- c) Warenmenge,
- d) Zeitpunkt der Lieferung,
- e) Angabe über Preis- und Lieferungsbedingungen,